



Mitteilungen

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Jahrgang 12

1. Oktober 1937

Nummer 2

Inhalt: Anna von Arseniew, Königsberger Bilder aus der Zeit der russischen Okkupation 1758—1762, S. 19. — Walter Schwarz, Königsberger Baupolizei- und Bauordnungsweisen in früheren Zeiten, S. 23. — Ditto Elemen, Ein Brief von dem Danziger Gymnasialrektor Joh. Doppe an Kaspar Peucer, S. 29. — Robert Stein, Zur Klarstellung, S. 31. — Buchbesprechungen, S. 33.

Königsberger Bilder aus der Zeit der russischen Okkupation 1758—1762

Nach den Erinnerungen des Andrej Timosewitsch Bolotoff¹⁾

mitgeteilt von

Anna von Arseniew.

1. Kapitel. Der Einzug der Russen in Königsberg 1758.

... Das Kommando über unsere ganze Armee wurde schließlich zu unserer Befriedigung dem General en chef Grafen Fermor übergeben. Er verlegte alsbald das russische Hauptquartier von Libau nach Memel, sorgte für die notwendigen Nachschübe und Ausrüstungen und beschloß, das Königreich Preußen so schnell wie möglich zu besetzen, um zu verhindern, daß der preußische Oberbefehlshaber von

¹⁾ Andrej Timosewitsch Bolotoff (* auf dem väterlichen Gute im Gouvernement Tula 1738, 10. 7., † ebenda 1833, 10. 7.) stammte aus einer adligen Familie tatarischer Herkunft. Die von ihm hinterlassenen „Erinnerungen“ in 29 handschriftlichen Bänden gehören zu dem Besten, was die russische Memoiren-Literatur aufzuweisen hat. Sie schildern das Leben seiner Kreise im 18. Jahrhundert, häusliche Sitten, Familienleben, Kindererziehung, Militär- und Zivildienst, und enthalten viel Interessantes über die Verhältnisse in Hauptstadt und Provinz, über das gesellige Leben, Literatur, Buchhandel, Landwirtschaft usw. Bolotoff hat als junger Leutnant den Siebenjährigen Krieg mitgemacht und bei Gelegenheit der russischen Okkupation Ostpreußen und insbesondere Königsberg kennen gelernt. Von dem, was er ebenso naiv wie anschaulich über unsere Stadt berichtet, soll hier in einzelnen ausgewählten Kapiteln näherzählt werden.

Lewald seine nach Pommern zur Abwehr der Schweden gesandten Truppen nach Preußen zurückführte. Indessen wollte er das Einfrieren des Kurischen Haffs, einer engen Meeresbucht, die von der Ostsee durch einen schmalen Sandstreifen getrennt ist und sich von Memel bis Labiau hinzieht, abwarten, um seine Truppen samt Artillerie über das Eis direkt nach Königsberg zu führen. Man mußte ihm täglich Eisschollen bringen, damit er sich überzeugen konnte, ob das Eis stark genug sei, Kanonen zu tragen. Erst in der Mitte des Winters, am 5. Januar 1758, entschloß er sich, mit einer geringen Truppen-Macht und Artillerie über das Eis nach Königsberg zu marschieren. Gleichzeitig gab er dem Oberkommandierenden des 2. russischen Armeekorps, Graf Roumianzoff, den Befehl, von Polen aus in Preußen einzubringen und die Stadt Tilsit zu besetzen. Der Erfolg war großartig. Graf Fermor gelangte noch an demselben Tage mit seinen Truppen über das Haff zu der Insel Rus und Graf Roumianzoff traf ohne Kampf in Tilsit ein. Auf der Insel Rus vereinigte Graf Fermor alle russischen Kolonnen, die in Preußen von verschiedenen Seiten unter General Saltykoff, Resjanoff, Graf Roumianzoff eingedrungen waren. Am 8. Januar besetzte er Labiau. Dort hatten die Obrigkeiten schon den Befehl aus Königsberg erhalten, den russischen Truppen im Falle des Einmarsches nichts zu verweigern und den Befehlen des Grafen Fermor zu gehorchen. Von hier aus schickte der General den Oberst Jakowleff mit 400 Grenadieren und 8 Geschützen, den Kommandeur Demik mit 9 Kavallerie-Eskadronen, und den Brigadier Stojanoff mit 3 Husaren-Regimentern und Tschugueeff-Kosaken direkt nach Königsberg. Währenddem erschienen Abgeordnete der Regierung aus Königsberg mit der Bitte der Stadt und des ganzen Königreichs, unsere Kaiserin möge sie in Gnaden aufnehmen. Graf Fermor versicherte sie dessen und beschloß, selbst seiner Avantgarde nach Königsberg zu folgen.

Am 11. Januar²⁾ zog der Oberbefehlshaber mit unseren Truppen in die preußische Hauptstadt ein. Der Einzug war prachtvoll und feierlich. Alle Straßen, Fenster und Dächer waren mit Menschen bedeckt. Dazu läuteten die Glocken in der ganzen Stadt, auf allen Türmen wurde geblasen und gespielt. Es war großartig. Der Graf nahm sein Quartier im Schloß, in denselben Gemächern, die früher der Feldmarschall Lewald bewohnte. Hier besuchten ihn die Mitglieder der königlichen Regierung, viele Adlige, Geistliche, Kaufleute und angesehenere Bürger. Sie gratulierten ihm und baten, gute Disziplin in der Stadt zu halten, was er auch versprach. Am nächsten Tage wurde feierlicher Gottesdienst gehalten. Der General sandte den Grafen Brjus mit Depeschen nach Petersburg und bewirtete die ganze Generalität und die angesehensten Bürger mit einem Festmahle. Den nächsten Morgen wurde die Stadt auf die Kaiserin vereidigt und wir begannen im Königreich Preußen zu regieren.

Die erste Maßregel Graf Fermors war, für die Winterquartiere der Armee zu sorgen und alle wichtigen Punkte in Preußen zu besetzen. Nach Königsberg kam das 4. Grenadier-Regiment und das Troizki-

²⁾ Alten Stils!

Infanterie-Regiment in Garnison. Oberst Jakowleff sollte das Gericht verwalten. Andere Regimente besetzten die Umgegend von Königsberg und die kleine Festung Pillau am Meere. Wieder andere rückten bis zur Weichsel und nahmen die polnischen freien Städte Elbing und Marienburg ein. Der Graf selber verlegte sein Hauptquartier an die Weichsel nach dem preußischen Städtchen Marienwerder. Die noch in Kurland und Samogitien weilenden russischen Regimente wurden nach Preußen gezogen, um den oberen Teil des polnischen Preußens mit den Städten Kulm, Graudenz und Thorn zu besetzen und somit einen Kordon längs der Weichsel zu bilden . . .

Nun muß ich aber berichten, wie ich selbst Königsberg kennenlernte. Als wir uns der Stadt näherten, sahen wir schon von weitem die roten Dächer der Häuser und die alles überragenden Kirchen und Türme. Mit Bewunderung schaute ich auf diese große und majestätisch auf einem Hügel gelegene Stadt. Sie erschien mir gleichzeitig wie ein Hafen der Glückseligkeit, wo wir — so schien es mir — unzählige Unterhaltungen und Kurzweil haben würden. Es war schon Ende April, als wir vor der preußischen Hauptstadt ankamen³⁾. Die Kommandeure befahlen uns, zu halten und uns sauber und fein zu machen, um in Parade einzuziehen. Alle putzten ihre Waffen, daß sie feurig blitzten, alle taten ihre feinste Wäsche und schönste Uniform an. Ich muß immer wieder lachen, wie die Offiziere sich einer vor dem andern groß tun wollten und wie komisch und stolz ein jeder von ihnen vor seiner Abtheilung schritt, als die Truppen unter Musik und Trommelschlag durch die menschengefüllten Straßen zogen. Die Bürger waren so neugierig, unsern Einzug zu sehen, daß sie nicht nur in den Fenstern, sondern auch in Menge auf den Dächern standen. Angesichts der großen Volksmenge fühlten wir uns um so wichtiger. Ich war damals Grenadier. Unsere Mützen waren von Leder, mit Federn und einem Visier aus vergoldetem Kupfer geschmückt, und sahen aus wie antike Helme. Die Bandeliere waren auf der Brust mit Gold bestickt. Da ich den ersten Zug der Grenadiere führte, mußte ich beinahe als Erster vor dem ganzen Regiment hermarschieren. So gab ich mir Mühe, möglichst stramm und schmucl zu schreiten und einen guten Eindruck zu machen. Ich war so von meinem schönen Aussehen überzeugt, daß ich glaubte, alle bewunderten mich am meisten, — worin ich mich sicher sehr irrte. Unser Einzug fand an einem schönen Nachmittag statt. Obwohl wir die Stadt von der häßlichsten Seite betraten⁴⁾ und unser Weg durch die engsten und einfachsten Gassen bis zur Wohnung des damaligen Oberkommandanten Herrn Treiden ging, erschienen uns sogar diese Gassen höchst amüßant und köstlich. Unsere Quartiere waren uns schon durch vorausgeschickte Boten ausgemacht und belegt, so daß der Oberkommandant, sobald wir vor ihm präsentiert und unsere Fahnen übergeben hatten, gleich alle Kompagnien in die Quartiere beurlaubte.

³⁾ Es ist zu beachten, daß Bolotoff erst mit dem Nachschub nach Königsberg kam. Er hat also die vorhergehende Besetzung der Stadt durch Jermor nicht persönlich erlebt, sondern erzählt die Ereignisse vom Hörensagen. Man vergleiche hierzu die Darstellung bei Hasenkamp, Ostpreußen unter dem Doppelaar, S. 262 ff.

⁴⁾ Durch das Sachheimer Thor.

Ich ging nicht, ich flog hinter dem Fourier her und war überzeugt, er würde mir eine wunderschöne Wohnung anweisen. Doch ich wurde schwer enttäuscht. Auf dem Wege durch prächtig schöne Straßen ärgerte ich mich über den Quartiermeister, der die Truppen durch schlechte Straßen und Gassen geführt hatte. Wenn wir jetzt an schönen Häusern vorüberkamen, hoffte ich immer, der Fourier werde stehen bleiben und sagen, „wir sind da!“ Aber es ging immer weiter durch einsame, unbewohnte Gassen, die riesengroße Getreidespeicher (hier Spidler genannt) von einander trennten. Diese Speicher befinden sich in einem entlegenen Stadtviertel, einige Hundert dicht beieinander, lauter lange, schmale 6—7stöckige, schlichte, halbsteinerne Gebäude, dazwischen dunkle, enge Gassen, wo nur Getreidekarren durchkommen können. Hier führte mich der Fourier durch. Ich staunte: „Wohin führst du mich denn, hab doch Erbarmen.“ „Zu Ihrer Wohnung, Herr Leutnant, wir sind schon ganz nah.“ „Soll ich denn in dieser Wildnis leben? Hast du mir vielleicht einen Speicher als Quartier bestimmt?“ „Nein, gnädiger Herr“, erwiderte er, „aber ich muß gestehen, lustig sieht die Wohnung nicht aus, aber unter denen, die für Ihr Regiment angewiesen sind, konnten wir keine bessere finden, nur der Hauptmann hat eine bequemere.“ Ich versuchte alle, die mit Quartieranweisen zu tun haben, als ich das für mich bestimmte Haus erblickte; aber kein Schimpfen half, ich mußte eine dunkle, steile Treppe ganz unter das Dach hinaufklettern. Eine solche Finsternis herrschte hier, daß ich stolperte und beinahe den Hals brach. Ich griff noch rechtzeitig nach einem Strick, der, wie das hier üblich ist, längs der Treppe gezogen war, damit man sich beim Hinauf- und Hinabsteigen daran halten kann. Die mir angewiesenen Zimmer befanden sich im obersten Stock. Unter mir wohnte der Hausbesitzer und einige Angestellte oder Arbeiter von dem Spidler, in dessen Nähe das Häuschen stand. Ich hatte das ganze Stockwerk für mich, es enthielt jedoch nur zwei Zimmer, ein langes und enges mit zwei kleinen Fenstern für mich, und hinter einem schmalen und dunklen Flur ein zweites für den Bedienten. Beide waren so niedrig, daß wir mit den Köpfen an die Decke stießen. So hatte ich statt der erhofften vornehmen Wohnung eine armselige, dunkle und sehr langweilige bekommen, denn aus den Fenstern sah man nur Speicher. Die Hausbesitzer waren arme Leute, bei denen wir nicht einmal Geschirr für das Wasser erhalten konnten. Höchst unzufrieden ging ich noch an demselben Tage zu dem Hauptmann, beklagte mich bei ihm und bat ihn, mir doch etwas Besseres zu geben. Dank seiner Liebenswürdigkeit erhielt ich tatsächlich einige Tage später eine andere, viel bessere Wohnung, die mich vollständig befriedigte. Sie war nicht weit von der früheren, doch lag sie an einer angenehmen lebhaften Straße, welche sich dem Pregelfluß entlang zieht, unweit des Hafens, wo Seeschiffe ein- und ausladen. Am schönsten war jedoch, daß das Haus an einer Ecke an einem breiten Kanal stand, über welchen direkt unter meinen Fenstern eine Brücke führte. Mir wurde im untersten Stock ein schönes Gemach mit vier Fenstern angeboten, das sehr hell und freundlich aus sah. Das Haus gehörte der Witwe eines Schiffsbefizers, die mit mir in demselben Geschoß lebte, ihre Kinder bewohnten das obere Stockwerk. Für meinen Bedienten war ein besonderer Hinterraum

angewiesen. Die alte Dame hatte ein stilles und freundliches Gemüt. Eine bessere Wohnung hätte ich mir nicht wünschen können. Das einzige, was mir mißfiel, war, daß die Hausfrau in einem anderen Raum hinter dem Flur eine Art Schankstube hatte, die täglich von holländischen und anderen Seeleuten besucht wurde, welche dort Bier tranken und Tabak rauchten. Sie ärgerten mich ein wenig mit ihrem Lärm, doch trieben sie keinen Unfug, vielmehr ging alles ganz anständig zu. Viel Vergnügen machten mir dagegen die Kinder der alten Dame, die oft Geige spielten . . .

Raum waren wir in unser neues Quartier eingezogen, so suchte ich meinen alten Wunsch zu erfüllen, die schöne Stadt kennenzulernen. Sofort am nächsten Tage streifte ich durch alle Straßen und Plätze und konnte mich an der Pracht und Herrlichkeit der Stadt nicht sattsehen, insbesondere das mächtige alte Schloß der früheren Herrscher von Preußen machte mir einen großen Eindruck.

Königsberger Baupolizei- und Bauordnungswesen in früheren Zeiten

Von Walter Schwarz.

Überall und zu allen Zeiten hat der Grundsatz allgemein Anerkennung gefunden, daß man mit seinem Eigentum tun und lassen kann, was man will. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Grundeigentum, und selbst das Allgemeine Landrecht bestimmt in § 65 I. 8: „In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.“ Aber von den ersten Anfängen gemeinsamer Siedelung an liegt das Bedürfnis vor, die Sonderinteressen des einzelnen zum besten der Gemeinschaft zurückzustellen, also das Eigentumsrecht zu beschränken. Die folgenden Bestimmungen regeln darum die im § 65 bereits angedeuteten Einschränkungen.

Aus der deutschen Vorzeit sind die Nachrichten über diese Dinge sehr spärlich. Die Polizei lag im Mittelalter in der Hauptsache bei den Städten. Sie wachten auch über das Bauwesen, ohne daß etwa genau festgelegte Bauordnungen bestanden hätten. Um die Zeit der Reformation begannen die Landesherrn sich in größerem Umfange für die Sicherheit in ihren Landen zu interessieren, und es wurden — wie überall in Deutschland — so auch in der Mark Brandenburg den örtlichen Polizeibehörden, ob sie nun kommunale, patrimoniale oder landesherrliche waren, Landesbehörden übergeordnet, die Amts- und Domainenkammern. Nach der Erwerbung von Preußen, Cleve, Mark und Ravensberg wurden die ständischen Kreishauptleute als Landräte zugleich landesherrliche Beamte und verwalteten die Polizei auf dem Lande, während sie in den Städten von kurfürstlichen Commissarien (Commissarii locorum, den späteren Steuerräten) geleitet wurde.

Unter Friedrich Wilhelm I. erhielt jeder selbständige größere Landesteil neben einer Regierung (Hofgericht) für die Justizangelegenheiten eine Kriegs- und Domainenkammer für die übrigen Geschäfte

des Innern, namentlich der Polizei und der Finanzen. Sie unterstand dem General-Direktorium und war den Land- und Steuerräten vorgelegt. Eine bedeutende Veränderung erfolgte durch das Edikt vom 16. 12. 1808 betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für die innere Verwaltung und die Instruktion für die neu eingesetzten Oberpräsidenten, sowie die Verordnung vom 26. 12. betreffend verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden, welche nun die Bezeichnung Regierung erhielten und aus vier Deputationen bestanden, davon eine für das Polizeiwesen. Eine Reihe von Veränderungen bezüglich der Geschäftsverteilung und der zentralen Bearbeitung der Polizeisachen folgte, brachte jedoch keine Änderung an der grundsätzlichen Regelung, wonach die Regierungen Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die Orts-Polizeibehörden waren und 1. Instanz für die Bearbeitung landespolizeilicher Angelegenheiten. In den Städten wurde die Polizei von den Magistraten verwaltet, soweit nicht besondere staatliche Polizeidirektionen für einzelne Städte bestellt waren. Das war vor allem in den Residenzen und in Festungen der Fall.

Wie nun die Baupolizei im einzelnen ausgeübt wurde, das scheint den Staat nicht sonderlich interessiert zu haben, denn erst im Jahre 1899 schreibt der Minister der öffentlichen Arbeiten die Mitwirkung von Technikern bei der Prüfung von Bauanträgen vor. Zwar ist zweifellos diese technische Prüfung weitgehend üblich gewesen, auch ist wohl von einzelnen Regierungen, so z. B. bereits unterm 1. 6. 1798 für die Städte der Neumark von der Kriegs- und Domainenkammer in Küstrin — auf die Zuziehung Sachverständiger hingewirkt worden, jedoch die Staatsregierung kommt zu einer allgemeinen Vorschrift erst um die Wende zum 20. Jahrhundert. Nun allerdings fordert sie auch gleich die Prüfung und Abnahme von besonders bedeutenden Bauten durch einen sog. höheren Techniker, d. h. einen solchen, der die zweite Staatsprüfung im Baufach bestanden hat. Als besonders bedeutende Bauten werden bezeichnet: Theater, Versammlungsräume, Hotels mit mehr als 50 Betten, Kranken- und Siechenhäuser, Warenhäuser, mehrgeschossige Fabriken und Lagerhäuser. In Königsberg ist die Beteiligung eines technischen Sachverständigen sowohl bei der Prüfung als auch bei der Abnahme von Bauten bereits um 1800 sichergestellt gewesen, und zwar ist dieses der jeweilige Stadtbaurat gewesen, dem nach Richters Handbuch von 1827, das neben den wichtigsten Polizeiverordnungen für Königsberg eine „systematische Übersicht der Zweige der polizeilichen Geschäftsressorts nach ihrer logischen Subordination“ enthält, auf Grund des Polizei-Reglements die eingereichten Bauzeichnungen zunächst zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung zuzuleiten waren.

Diese „Concurrenz des Stadtbaurats“, wie es dort heißt, hat bis zum Jahre 1861 gedauert. Dann bearbeitet die technische Seite der Baupolizeiangelegenheiten ein staatlicher Wegebaumeister Fischer und von 1864 ab ein Polizeibaumeister. (Bis zu Beginn der siebziger Jahre war dies Paarmann, dann Arndt, der Vater des vor einigen Jahren verstorbenen Königsberger Architekten, und seit 1883 Siebert, der vielen älteren Königsbergern noch erinnerlich sein dürfte. Zu seiner Zeit wurde das Polizeibauamt in mehrere Ämter geteilt.) Mit der

Anstellung staatlicher Polizeibaumeister war die Baupolizei eine bis zu gewissem Grade technische Behörde geworden, wenn auch nach den Erlassen von 1899 und 1900 der Leiter der Baupolizei „an die Gutachten der technischen Berater nicht gebunden“ war. Erst nach dem Kriege setzte sich das Bewußtsein von der Notwendigkeit des entscheidenden Einflusses der technischen Beamten durch.

Die Aufgaben der Baupolizei sind viel umstritten worden. Noch im Jahre 1835 konnte ein Landrat und mit ihm die Regierung in Stettin Feuervorbeugung als die einzige Aufgabe der Baupolizeibehörde bezeichnen. Sie erhielt allerdings vom Minister des Innern und der Polizei eine recht deutliche Belehrung in einem Erlaß vom 6. 4. 1835, „daß die Baupolizei auch für die Festigkeit und eine der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Gebäude zu sorgen, außerdem aber nach § 68 I. 8 ALR verpflichtet ist, die Interessen der Nachbarn zu berücksichtigen und, vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein kann, künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen“.

Diese Umreißung ist sehr gut, aber doch noch nicht ganz erschöpfend. Das zeigt uns eine Betrachtung der Bauordnungen vergangener Zeiten.

Die älteste baupolizeiliche Bestimmung der deutschen Vergangenheit finden wir im Sachsenpiegel. Sie ist zugleich gesundheitspolizeilicher Natur, denn sie bezieht sich auf Kloaken und Viehställe. In einer Polizeiverordnung des Markgrafen Johann von Kärnten aus dem Jahre 1540 wird bestimmt, „daß die Rächte unserer Städte hinfürder niemande gestatten, einig Haus anders nicht, denn mit Dachstein zu decken, und daß E. Raht jeder Stadt sich mit Vorrath der Dachsteine geschickt mache“. Berlin erhielt eine eigene Bauordnung im Jahre 1641, die jedoch außer einer Bestimmung über die Einhaltung der Fluchtlinie und einigen feuerpolizeilichen Anordnungen vorzugsweise die nachbarlichen Beziehungen regelt und sich demgemäß mit Traufrecht, Lichtrecht, gemeinsamen Brunnen, der Benutzung der Feuergänge zwischen den Häusern usw. beschäftigt. Wichtig ist ferner das kurfürstliche Edikt vom 10. 12. 1661, wonach „die Strohdächer abgethan, dagegen die Zimmer unter Ziegel gebracht“ werden sollten.

Während also in der Mark die Dinge noch recht im argen lagen, finden wir im Ordensstaat schon frühzeitig geordnete Verhältnisse. Hier hatte eine klar durchgeführte Staatsverwaltung den Boden für eine geordnete Entwicklung geschaffen. Bereits am 9. 8. 1385 veröffentlicht der Hauskomtur zu Königsberg eine Bauordnung der Stadt Löbenicht, und im Jahre 1394 haben sich die drei Städte Königsberg (Altstadt, Löbenicht und Aneiphof) zum Erlaß einer gemeinsamen Willkür vereinigt, welche neben vielen andern das öffentliche Leben behandelnden Bestimmungen auch Vorschriften baupolizeilicher Art enthält und die Bauordnung von 1385 in etwas veränderter Form übernimmt.

Es wird dort bestimmt, daß beim Bau der gemeinsamen Grenzmauer der Nachbar helfen sollte, jedoch nur bis zur Höhe von 30 Fuß über der Erde. (1385 bestand diese Verpflichtung des Nachbarn nur für das Kellergeschoß.) Wer höher bauen wollte, bedurfte dazu ausdrück-

licher Genehmigung des Rats. Wollte der Nachbar etwa später auch höher als 30 Fuß bauen, so mußte er dem ersten noch nachträglich die Hälfte der Baukosten für diesen Teil der Grenzmauer erstatten. Jeder war verpflichtet, sein Haus selbst zu sichern (sahen), wenn der Nachbar baute. Wenn dieser jedoch tiefer graben ließ, als das Fundament des Nachbarhauses lag, mußte dieses durch den Bauenden vor Schaden geschützt werden. Vorbauten aller Art ohne Genehmigung des Rats sollten wieder abgerissen werden. Kein Bauhandwerker durfte mehr als einen Bau in Arbeit nehmen. Wer mehrere Bauten gleichzeitig übernahm, sollte gefangen gesetzt werden.

Diese Willkür ist mehr als 200 Jahre in Geltung gewesen, bis sich durch die veränderten Verhältnisse eine Revision nötig erwies. Darum erschien am 29. 3. 1621 die „revidierte Willkür“, die jedoch bezüglich der Bauvorschriften keine sachliche Änderung brachte, nur daß der Maurermeister oder Zimmermeister „drey Gebäude zugleich under Händen haben“ durfte.

Eigentliche Bauordnungen im heutigen Sinne gibt es erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Ihre Vorläufer waren die Feuerordnungen. Für Königsberg erließ der König eine solche unter dem 3. 7. 1770 unter besonderem Hinweis auf die großen Brände am 11. 11. 1764 und am 25. 5. 1769. Am gleichen Tage erschien eine „Feuerordnung für das Königreich Preußen und die Provinz Litthauen“, die von der ersten etwas abweicht.

Die erste Bauordnung für Königsberg stammt von 1807. Offenbar unter dem Eindruck des großen Brandes, der damals den ganzen Stadtteil auf dem Südufer des Pregels niederlegte, erschien unterm 28. 10. 1811 eine neue Bauordnung, die den Eindruck erweckt, daß ihr Verfasser die frühere von 1807 nicht gekannt hat. Weitere Baupolizeiverordnungen erschienen dann — nach dem durch die veränderten äußeren Umstände und die Entwicklung des Bauwesens eintretenden Bedürfnis — in den Jahren 1857, 1872, 1887, 1907, 1911 und 1925. Bei ihrer Vergleichung läßt sich die Entwicklung des Aufgabekreises der Baupolizei gut verfolgen:

Zur Verhütung von Feuergefahr legen die Bestimmungen der Feuerordnungen den Grund. Ihr Umfang zeigt sich in derjenigen des Jahres 1770 über die Anlage von Feuerstellen zwischen massiven Wänden ohne alles Holzwerk, die Aufstellung der Öfen auf Unterwölbung oder hohl auf eisernen Füßen, der Schornsteine in völlig massiver Bauweise und in besteigbaren Abmessungen. Brandmauern wurden an den Nachbargrenzen verlangt, Hintergebäude aus Holz waren in der Nähe von Wohnhäusern unzulässig, und Schmieden wurden aus dem Ort verwiesen. Diese letzte Bestimmung wurde 1807 dahin gemildert, daß Schmieden 40 Fuß von Wohnhäusern entfernt bleiben mußten.

Die Bauordnung von 1811 erweitert diese Bestimmungen nur durch die Forderung massiver Umfassungswände für Wohnhäuser und der Blechbekleidung für Dachlaken, Gesimse und Rinnen, womit offenbar die bisher unbekleideten Holzteile über den Dachflächen von Häusern gemeint sind, die mit dem Giebel zur Straße standen. Die Bauordnung von 1857 fügt genauere Vorschriften über den Abstand der Öfen und Rauchrohre von Holzwerk, die Unterbringung der Treppe in massiv

umschlossenen Räumen, die massive Trennung der Küche von Treppen und Fluren, die massive Umschließung von Lichtschächten, das Verputzen von Holzwänden hinzu. Sie fordert ferner feuersichere Dachdeckung, unverbrennliche Ausfüllung der Decken, Pflasterung der Dachbalkenlage, Estrichplatten oder gar Vorgelege vor Feueröffnungen, Durchfahrten zu Höfen, an denen Hintergebäude liegen, und für größere Gebäude alle 100 Fuß eine Brandmauer. Damit sind die Feuererschützungs-vorschriften, insofern sie in die Bauordnung gehören, soweit durchgearbeitet, wie sie noch heute fast unverändert bestehen.

Was die Festigkeit betrifft, so wird sie nur in der Bauordnung von 1807 ausdrücklich verlangt, während man sich später wohl glaubte mit den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Strafgesetze begnügen zu können. Erst seit 1907 taucht die Festigkeit wieder in der Bauordnung auf, da von nun an eine statistische Berechnung verlangt wird.

Die gesundheitsunschädliche Beschaffenheit suchte man durch Festsetzungen über die Frist zu sichern, die zwischen Fertigstellung des Rohbaus, Abputz und Benutzung der Wohngebäude verstreichen mußte. In den Bauordnungen erscheinen diese seit 1857. Dazu kamen Bestimmungen über die Höhe der Wohnräume, ihre Beleuchtung und Lüftbarkeit, über die Höhe der Gebäude, den Hofraum und seine Mindestabmessungen, Wasserversorgung, Entwässerung und Dunggruben.

Erst die Bauordnung von 1872 fordert für jede Wohnung einen Abtritt, bringt aber sonst keine wesentlichen Änderungen. 1887 wird die ordnungsmäßige Lüftbarkeit der Aborte verlangt, soweit sie sich innerhalb der Wohnung befinden. 1907 tritt in gesundheitlicher Beziehung die große Neuerung durch Einführung der Bauzonen oder Staffeln ein, die für die verschiedenen Stadtteile eine Abstufung für die Ausnutzung der Grundstücke nach der Grundfläche, Gebäudehöhe und Geschoszahl gab.

Nachbarrechte werden in den Bauordnungen nicht behandelt, wenn man nicht die Bestimmungen über den Bauwisch in den Gebieten der offenen Bauweise dafür halten will. Jedoch Bestimmungen über die Einhaltung der Fluchtlinien und das Vortreten einzelner Bauteile über diese finden sich von 1807 an.

Besonders umstritten war stets die Berechtigung der Baupolizei zur Wahrung ästhetischer Gesichtspunkte. Erst die Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907 geben hierfür eine gesetzliche Grundlage, die durch das Wohnungsgesetz von 1918 und die Muster- oder Einheits-Bauordnung für Preußen von 1920 weiter ausgebaut wurde. Seit der Verunstaltungsgesetzgebung konnte durch Ortsgesetz, seit 1918 auch durch die Bauordnung ästhetische Gestaltung der äußeren Gebäudeansichten vorgeschrieben werden. Das ist in Königsberg auch geschehen. Jedoch bereits in der Bauordnung von 1807 wird jede Verunstaltung durch Neubauten, Umbauten oder durch Abweichung vom genehmigten Bauplan verboten. 1811 wird verlangt, daß der Abputz einen freundlichen Anstrich erhält und für eine etwaige malerische Verzierung das Dessain vorher zur Genehmigung vorgelegt wird, während die Vorschriften von 1872 und 1887 nur verlangen, daß der Anstrich nicht blende.

Die Bauordnung von 1887 enthält übrigens noch Bestimmungen für Gebäude besonderer Art, die später in Sonder-Polizeiverordnungen der Zentralbehörden bzw. durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung übernommen worden sind.

Um die Aufgaben, die — wie soeben dargelegt — sich allmählich weiter und weiter zu einem großen Kreise entwickelten, erfüllen zu können, bedurfte die Baupolizei gewisser Hilfsmittel, um sich von Bauplan und -ausführung Kenntnis zu verschaffen. Das ist die Baugenehmigung und die Abnahme.

Es scheint schon zu Zeiten des Markgrafen Johann (1540) eine Art Genehmigungspflicht bestanden zu haben, da er die Magisträte auffordert, niemand zu gestatten, ein Haus zu bauen pp. Eine Verordnung darüber findet sich jedoch erst vom 20. 11. 1706, und zwar nur für die Residenzen. Für die übrigen Teile der Monarchie scheint erst das Allgemeine Landrecht bindende Bestimmungen zu geben, und zwar im § 67 I. 8. In den Königsberger Bauordnungen ist sie daraufhin seit 1807 enthalten.

Auch Bauabnahmen sind seit 1807 vorgesehen, jedoch nur Fundamentabnahmen, die der Fluchtlinienkontrolle dienten, und Rohbauabnahmen. Letztere sollten erfolgen, bevor die Balken mit Brettern belegt wurden. Erst die Bauordnung von 1872 schreibt auch eine Gebrauchsabnahme vor.

Die Erteilung der Bauerlaubnis stellte sich als reiner Verwaltungsakt dar, dem nicht immer eine technische Prüfung zugrunde zu liegen brauchte. Zwar schreibt schon die Königsberger Bauordnung von 1807 die Einreichung von Zeichnungen vor, die dem Stadtbaurat zur Begutachtung vorgelegt wurden, und auch aus noch früherer Zeit ist die Beifügung von Zeichnungen zum Baugesuch nachweisbar, jedoch schreibt der Minister des Innern noch in einem Erlaß vom 30. 4. 1822 an die Regierung in Oppeln:

„Was die K. Reg. in ihrem Bericht vom 7. d. M. zur Verteidigung der von ihr angeordneten Einreichung von Zeichnungen vor allen Neubauten in Städten angeführt hat, kann uns so wenig von der Notwendigkeit dieser Anordnung wie von Ihrer Befugnis zu derselben überzeugen. Weder im Allg. Landrecht noch in anderen Provinzialgesetzen ist die Einreichung im allgemeinen vorgeschrieben; auch sind bei gewöhnlichen Bauten die Ortsobrigkeiten füglich im Stande, die Frage, ob ein Bau feuergefährlich zu achten oder sonst ein Nachteil davon zu besorgen sei, ohne eine solche Zeichnung zu beurteilen.

Dagegen wird bei einzelnen wichtigen Fällen die Ortsobrigkeit, wenn sie es anders für nötig erachtet, allerdings eine Zeichnung zu fordern und darüber mit dem Distrikts-Bauinspektor zu beraten befugt sein; ob aber dazu Veranlassung sei, ist in jedem Falle dem Arbitrio derselben zu überlassen.“

Das Verfahren war reichlich oberflächlich und behelfsmäßig. Man verließ sich eben viel mehr als heute und auch, als es heute möglich wäre, auf die Zuverlässigkeit der Bauenden, zu der man allerdings durch eingehende Prüfungsbestimmungen für Maurer- und Zimmermeister, durch ihre Vereidigung und durch die Verpflichtung der Bau-

herren, sich nur vereideter Werkmeister zu bedienen, den Grund gelegt hatte. Die Einführung der Gewerbefreiheit hat diese Möglichkeit verschlossen und zu einem weiteren Ausbau der Baupolizeibehörden Anlaß gegeben, der allerdings später ohnehin notwendig geworden wäre durch die — in jenen hautechnisch primitiven Zeiten ungeahnte — Entwicklung des Bauwesens.

Ein Brief von dem Danziger Gymnasialrektor Joh. Hoppe an Kaspar Peucer

Mitgeteilt
von Otto Clemen.

Joh. Hoppe¹⁾ und Kaspar Peucer stammten beide aus Bauhen. Hoppe nennt in unserm Briefe Peucer seinen Schwager. Wahrscheinlich hatte jener eine Schwester dieses geheiratet. Der Brief, den ich aus dem reichen Schatz von Briefen hauptsächlich an Melanchthon und dessen Schwiegersohn Peucer in der v. Wallenberg-Fenderlinschen Bibliothek zu Landeshut in Schlessien veröffentlichte, ist interessant durch die Urteile über das Wormser Religionsgespräch, das am 11. September 1557 unter dem Vorsitz des Naumburger Bischofs Julius von Pflug begann, aber bald infolge der Spaltung in den eignen Reihen der Protestanten erfolglos und kläglich endete²⁾, und über die Anfeindungen, denen der greise Melanchthon von seiten der Flacianer ausgesetzt war, ebenso aber auch durch die in der Nachschrift aufgezählten Geschenke, die Hoppe mitschickt: Löffel aus Bernstein und Elchschädel, ein Spinnrad aus Bernstein, Ringe aus Elchklauen, Perlen aus hellem Bernstein, Geschabtes aus Bernstein zum Räuchern, Karten von Rußland, Perlen aus Elchgeweih.

F. Binas eodem fere tempore abs te accipi literas, mi carissime D. affinis, ex quibus intellexi theologos re infecta ex colloquio Wormaciensi domum rediisse³⁾. Dolendum quidem est pia consilia, quae ad stabiliendam concordiam et salutem ecclesiae spectare videntur, impostura Diaboli et intestinis concertationibus ambitiosorum hominum impediri et turbari. sed interim memi-

¹⁾ Er wurde im Winter 1528 in Wittenberg immatrikuliert, Jan. 1538 Mag., 1538 Rektor in Jrenstadt in Schlessien. Herbst 1542 ging er, von Melanchthon empfohlen, nach Königsberg i. Pr. und wurde hier zunächst Lehrer am Partikular, 1544 aber 1. Prof. der Beredsamkeit an der neugegründeten Universität. 1553 als Gegner des Andreas Osiander entlassen, übernahm er das Rektorat in Culm. Von hier wegen seines evangelischen Glaubens vom Bischof Joh. Lubodzinski vertrieben, ging er 1555 als Rektor nach Elbing. Von hier von Stanislaus Hosius von Ermland verjagt, wurde er Rektor des neugegründeten Gymnasiums in Danzig. 1560 kehrte er nach Culm zurück und starb hier 1565. Ztschr. des westpr. Geschichtsvereins 38, 74 f. 117. 41, 159 ff.

²⁾ Realencyklopädie f. Theologie und Kirche 21, 492 ff.

³⁾ Am 6. Dez. 1557 reiste Melanchthon von Worms ab, am 22. Dez. kam er nach Wittenberg zurück.

nisse nos oportet Ecclesiam mirabiliter regi a Deo et longe aliter, quam imaginatur ratio humana. Id mentibus nostris firmo assensu persuadendum est et assiduis precibus petendum, ut Ecclesiae suae salutarem concordiam restituat. Haec certamina magna praebent scandala etiam in his locis. Ac meo quidem iudicio pii principes facile sanare haec vulnera possent, si sua autoritate hanc incessendi licentiam cohercerent et curarent, ut, dissentientibus alicubi ingeniiis, res Christiana modestia citra contumeliam alterius perageretur, quemadmodum Paulus suum glorificat euangelium, non obscurans tamen euangelium Petri. Sed Sathanae hoc opus est, qui nulla re magis gaudet quam doctentium discordia. Oremus filium Dei, qui semel vicit Diabolum, ut etiam contra hos, virulentissimos serpentis morsus Ecclesiam suam defendat. Doleo ex animo vicem D. Praeceptoris nostri, tui soceri, qui praeter luctum, in quo nunc est⁴⁾, etiam hos Sycophantarum colaphos in sua senecta sustinere cogitur. Deus, aeternus pater d. n. Jesu Christi, eum Ecclesiae suae conservet et protegat. Munuscula, quae tibi mitto, boni consulas rogo. Et si quid praeterea per me fieri voles, mihi libere iniungito. Quidquid opera mea praestari poterit, tibi totum defero. Joannem Cellarium⁵⁾ iterum atque iterum tibi commendo et, ut studia atque mores illius interdum inspicias, vehementer peto. Quòd ad me attinet, difficilem et permolestam sustineo conditionem. Magnis premor oneribus et gravibus curis oneror, sed Deo parendum est tantisper, donec illi aliter visum fuerit. Nunc primum intelligo Horatianum illud⁶⁾: Beatus ille, qui procul negotiis etc. Bene vale! Ex Gedano 15. Aprilis Anno 1558.

T. Joannes Hoppius.

Accipies a Bibliopola nostro

2 elegantissima cochlearia ex succino.

1 cochlear ex Craneo Halcium.

1 Spinrath ex succino, uxori tuae.

Annulos ex ungula Halcium.

Globulos ex succino candido.

Rasuras ex succino ad suffitus praeparandos.

Tabulas geographicas Moscoviae.

Globulos ex cornibus halcium, quos accēpi ex monte Regio, cum iam obsignaturus essem literas.

⁴⁾ Am 11. Okt. 1557 war Melancthon's Gattin gestorben.

⁵⁾ Gleichfalls ein Bauzener im Juni 1545 in Wittenberg inskribiert (Theol. Studien und Kritiken 1905, S. 411).

⁶⁾ ep 2, 1.

Zur Klarstellung.

Die „Entgegnung“ der Gräfin Dönhoff in Nr. 1 dieses Blattes vermag nicht im geringsten das über ihr Buch in Nr. 3 Jhrg. XI gefällte Urteil zu entkräften. Dennoch sollen hier nochmals die wichtigsten Punkte erörtert werden, um in der Sache zu der wünschenswerten Klarheit zu gelangen. Zunächst einige Worte zu den von der Verfasserin erhobenen Einwendungen:

1. Eine auf wenige Seiten zusammengedrängte Besprechung nach strengen methodischen Gesetzen aufzubauen, dürfte bisher keinem Rezensenten gelungen sein. Es kam mir darauf an, die tendenziös herausgekehrten Behauptungen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen und die gegenteilige Auffassung zu präzisieren und durch beigebrachtes Tatsachenmaterial zu erhärten. Zu der von B. beobachteten Methode, von der so viel Aufhebens gemacht wird, soll unten noch einiges gesagt werden.

2. Daß Redstein (Friedrichstein) tatsächlich 20 Hufen = 1350 Mgn (nicht 20 Hufen) bäuerlichen Landes hatte, beweist das Große Ordenszinsbuch (D F 131 Bl. 93): „Kizten hat XX huben, Stzliche czinszt des jar 1 mrg.“

3. In Redstein saßen also Zinsener. Aber selbst wenn man sie als unfreie Preußen ansprechen wollte, wäre die Verwandlung des Dorfes in ein Vorwerk ein Bauernlegen; denn auch die Preußen saßen als Bauern auf ihren Erben. Diese vorgebrachte Beschönigung der gutsherrlichen Handlungsweise ist ebensowenig angebracht wie die, daß in Wehnfeld wegen der Armut der Bauern „schließlich ein Vorwerk angelegt werden mußte“.

4. Daß in Borchersdorf und Weizenstein nach den langen Schwedenkriegen viele Erbe wüst lagen, habe ich wohl beachtet. Dieselben traurigen Zustände fanden sich überall vor. Aber während die landesherrlichen Dörfer nach und nach wieder vollzählig besetzt wurden, haben sich die Gutsherren der Pflicht zur Wiederbesetzung der Erbe entzogen und aus den wüsten Höfen Vorwerke gemacht. Gerade die Nichtwiederbesetzung erledigter Höfe ist die gewöhnlichste Art des Bauernlegens gewesen. Diese Feststellung ist keineswegs eine nur von mir vertretene „vergrößerte Form der Knappschen Theorie“, sondern in diesem Sinne sind alle einschlägigen Artikel im Wb. d. Volkswirtsch. und im Hdwb. d. Staatswissensch. gehalten, so die von Fuchs, Steinbrück und v. Below.

5. Die Behauptung, daß die Freiholländer auf den Gemarkungen von Redstein, Wehnfeld und Löwenhagen angelegt und also die Bauern jenem Kolonisationswerk zum Opfer gefallen seien, ist ein starkes Stück und beweist, wie gering B. Kenntnis und Urteilsfähigkeit der Leser dieses Blattes einschätzt. Bruch- und Wiesengelände am Pregel hat der Orden nie in die zu verzinsende Hufenzahl der Dörfer einbezogen. Vielmehr wurden die Wiesen später durch besondere Verschreibungen erworben oder auch nur gemietet. Daß das Bruchgelände nicht innerhalb der Grenzen der 3 Dörfer lag, muß B. sehr gut wissen, oder sie findet sich in ihrer Arbeit selbst nicht mehr zu recht. Sie berichtet auf S. 23/24, daß die 1650 verkauften 3 Ortshästen mit den 5 Freiholländereien insgesamt 195 Hufen 25 $\frac{1}{2}$ Mgn. groß waren. Nun enthielten Redstein 20, Wehnfeld 28 $\frac{1}{2}$ und Löwenhagen 46 Hufen, d. m. zul. erst 94 $\frac{1}{2}$ Hufen, und die übrigen Hufen waren die gewaltigen Brücker am Pregel, wovon man einen Teil den Freiholländern eingeräumt hatte.

Noch nun zu dem Hauptproblem. Gegen den von B. mit augenfälliger Absicht herausgestellten Satz, daß die Knappsche Theorie, was Ostpreußen angeht, absolut unhaltbar sei, habe ich mich mit aller Entschiedenheit gewandt, einmal, weil für Knapp wohl kaum ein anderer Landesteil — Mecklenburg und Pommern ausgenommen — so deutlich spricht wie Ostpreußen, und zum andern, weil in dem Buch für diese Behauptung auch nicht der Schimmer eines Beweises erbracht ist.

Die Untersuchung der Gräfin Dönhoff erstreckt sich nur auf die Zeit von 1663 bis 1800, berücksichtigt also knapp 140 Jahre. In diesem Zeitraum soll nicht nur kein Bauernlegen stattgefunden haben, sondern im Gegenteil die Zahl der Bauern in den Friedrichsteinschen Gütern vermehrt worden sein. Wie dürftig diese These fundamementiert ist, beweist die dazu gefertigte Tabelle, die so aussieht:

Namen der Güter	Aufzählung der während des 18. Jahr- hunderts in den Friedrichsteiner Gütern vorhandenen Bauern und der ihnen ge- hörenden Ländereien				+ = Sa. des bäuer- lichen Landes im 18. Jahrhundert	
					Bauern- stelle	Hufen- zahl
Schönmoor	1696	1715	1750	1800	+ 8	+ 24
	7 Bauern 22 Hufen	15 Bauern 45 Hufen	15 Bauern 45 Hufen	15 Bauern 45 Hufen		
Borchersdorf	1663		1747	1800	+ 5	— ?
	7 Bauern ? Hufen	?	12 Bauern 36 Hufen	12 Bauern 25 Hufen		
Weißenstein	1663	1700	1785	1800	+ 3	+ 6
	4 Bauern ? Hufen	8 Bauern 8 ¹ / ₂ Hufen	11 Bauern 15 Hufen	11 Bauern 14 ¹ / ₂ Huf.		
Löhnhagen	vor 1700	1715	1750	1800	— 5	— ?
	5 Bauern ? Hufen	0 Bauern	0 Bauern	0 Bauern		
Schäferei	vor 1700	1715	1750	1800	+ 4	+ 16
	Alles Land Vorwerks- land	4 Bauern 16 Hufen	4 Bauern 16 Hufen	4 Bauern 16 Hufen		
Löwenhagen	?	1715	1750	1800	0	0
		9 Bauern 18 Hufen	9 Bauern 18 Hufen	9 Bauern 18 Hufen		
Reichenhagen	?	1715	1750	1800	0	0
		9 Bauern 18 Hufen	9 Bauern 18 Hufen	9 Bauern 18 Hufen		

Angenommen, es wäre in den Friedrichsteinschen Gütern während des 18. Jhrh. die Zahl der Bauernstellen vermehrt und nicht verringert worden — das Auskaufen des Schulzen und Krügers in Borchersdorf und die Anlegung des Vorwerks Lottinenhof auf dem den Bauern abgenommenen Lande ist ja für B. völlig belanglos — so würde das doch nur beweisen, daß der Prozeß des Bauernlegens kein ununterbrochen fortlaufender gewesen ist, sondern daß darin von 1663 bis 1800 ein Stillstand eintrat. Es hat sich aber B. über dieses Untersuchungsergebnis zeitlich und räumlich hinweggesetzt und mit kühner Stirn der aufstrebenden Mitwelt verkündigt, daß durch ihre Untersuchung die Lehre von Knapp endgültig widerlegt sei. Ihre Logik ist die denkbar einfachste: weil von 1663 bis 1800 die Zahl der Bauern die gleiche geblieben ist, hat auch in der vorangegangenen und nachfolgenden Periode kein Bauernlegen stattgefunden, und was für die Friedrichsteinschen Güter gilt, das muß auch für ganz Ostpreußen Gültigkeit haben.

Die Polemik der B. gegen Knapp ist auf lauter Trugschlüssen aufgebaut und daher für die streng wissenschaftliche Forschung wertlos. Weil sie den um 1663 bestehenden Zustand als den naturgegebenen voraussetzt und die vorangegangenen 200 Jahre ignoriert, glaubt sie bewiesen zu haben, „daß der Friedrichsteiner Güterkomplex nicht durch Aufkaufen kleiner Parzellen und einzelner Bauernhöfe entstand, sondern durch das Aneinanderreihen kleiner und mittlerer Rittergüter, die wiederum jeweils aus einer Gutswirtschaft und einem Sektor bäuerlicher Wirtschaften bestanden“. Sie verschweigt oder übersieht, daß Wehnefeld, Borchersdorf und Weißenstein bis weit ins 17. Jhrh. reine Bauerndörfer waren, ebenso Löwenhagen, Reichenhagen und Schönmoor, ja daß sogar der adlige Sitz Friedrichstein erst nach 1540 aus zusammengeschlagenen Bauernhöfen entstanden ist. In diesen sämtlichen Ortschaften sind die heutigen Gutsbetriebe auf Bauernland errichtet worden.

Die Entwicklung des 19. Jhrh. hat B., wie sie zugibt, noch nicht bearbeitet; trotzdem gibt sie das kategorische Urteil über Knapp ab, allein sich stützend auf einige Sätze des Grafen Finkenstein, ohne dieselben auf ihre Stichhaltigkeit hin irgendwie zu prüfen. Leider verbietet es der knappe Raum, die grotesken Finkenstein'schen Ausführungen gebührend zu beleuchten.

Dem Problem des Bauernlegens ist mit den Methoden, die Gräfin Dönhoff und Graf Finkenstein angewandt haben, nicht beizukommen. Es geht nicht an, daß man aus den 700 Jahren der ostpreußischen Agrargeschichte einzelne Zeitabschnitte herausgreift und für sich untersucht, sodann aber aus den Stückweisen Resultaten stark verallgemeinernde Schlüsse zieht und apodiktische Urteile abgibt. Auf diesem Wege gelangt man nur zu Teilergebnissen, die einander nur zu oft widersprechen und für die Gesamtbeurteilung des Problems nicht geeignet sind.

Vielmehr muß der Status quo der Kolonisationsepoche demjenigen der neuesten Zeit gegenübergestellt werden, wie es in meiner Tabelle (Heft 3 Jhrg. XI) geschehen ist. Sie bringt in der ersten Spalte die Hufengröße der Ortschaften zur Ordenszeit, gleichzeitig in preuß. Mgn. umgerechnet, um den Vergleich mit den Größen von 1859 zu ermöglichen. Die Umrechnung (1 Hufe = 67 $\frac{1}{2}$ Mgn.) ist unbedenklich, da die Vermessung durch die Ordensbeamten von einer erstaunlichen Genauigkeit war, wie das schon viele Historiker nachgeprüft haben. Die zweite Spalte beweist, daß die Dörfer nicht etwa schon im 15. Jhrh. in Vorwerke verwandelt worden sind, sondern noch in der Nachordenszeit mit Bauern besetzt waren. Wenn B. bemängelt, daß dafür nicht ein einheitliches Jahr gewählt wurde, so sei auf ihre Tabelle verwiesen, auf der die Jahre gleichfalls bunt durcheinander stehen. Die letzte Spalte bringt die Zahlen der Enquete über die vorhandenen Bauernhöfe, die 1859 auf Beschluß des Preußischen Herrenhauses veranstaltet wurde.

Das in der Tabelle verarbeitete Material ist demnach absolut zuverlässig und der daraus gezogene Schluß unangreifbar. Es ist eine unumstößliche Tatsache, daß in den Friedrichstein'schen Gütern mehr als 15 000 Morgen ursprünglichen Bauernlandes in gutscherrlichen Grund und Boden umgewandelt worden sind, zum größten Teil zwischen 1540 und 1660, als bei der schwachen Regierungsgewalt im Herzogtum Preußen der Adel nach Belieben schalten konnte, zum kleineren Teil in späterer Zeit. Die Knapp'sche Theorie bestätigt sich also gerade an diesem Beispiel aufs glänzendste.

Robert Stein.

Buchbesprechungen

Bruno Th. Satori-Neumann. *Dreihundert Jahre berufsständisches Theater in Elbing.* Erster Band 1605—1846. Danzig 1936. Westpreußischer Geschichtsverein (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 20). 333 S. und 32 Bildtafeln. Preis 9 RM., geb. 10,50 RM.

Ein merkwürdiges Buch! Wer den starken Band flüchtig durchblättert, stößt zunächst auf unzählige Einzelheiten, die man an sich in der Theatergeschichte einer ostdeutschen Mittelstadt nicht erwartet. Man liest von politischen Ereignissen, von Krieg und Frieden, feindlicher und friedlicher Besetzung, von Auf- und Abstieg des Handels, von wachsender Industrie usw., alles mit oft minutiösen Angaben über die einzelnen handelnden Personen und schließlich auch vom — Theater mit allen seinen bunten Erscheinungen. Und dieser dicke Band umfaßt nur den Zeitraum vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis zur Biedermeierzeit, die Darstellung der weiteren Entwicklung im 19. und im 20. Jahrhundert ist einem zweiten Bande vorbehalten, der mindestens ebenso stark werden muß. Erst wenn man sich in das Buch hineingelesen hat, findet man sozusagen den Ariadnesfaden durch die mächtige Stoffanhäufung und erkennt allmählich den planvollen Sinn des Ganzen.

Satori-Neumann unternimmt es, die Theatergeschichte Elbings von zwei Seiten anzupacken, die eine ohne die andere nicht denkbar sind: von der agierenden des Theaterleiters, Schauspielers usw. und von der rezeptiven des Publikums. Das ist m. W. bisher noch niemals in dieser Weise versucht worden und bedeutet einen wesentlichen Fortschritt in der Art der historischen Betrachtung. Die Empfänglichkeit des Publikums für das Bühnensein ist zeitlich und personell ungleichmäßig und unterliegt immer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vorbedingungen, daher ist es durchaus berechtigt, alle diese Dinge in eine örtliche Theatergeschichte einzubeziehen. Wenn das aber geschieht, wächst sich die Darstellung unwillkürlich zu einer Schilderung des gesamten Kulturlebens der behandelten Epoche aus, in der die Theatergeschichte der Stadt allerdings den lebendigen und richtunggebenden Mittelpunkt bildet.

Was die Quellen über das Theater bieten, ist voll ausgenutzt. Von den Englischen Komödianten (1605) an bis zu den Wandertruppen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist jede Nachricht über Berührung berufsständischer Schauspielkunst mit der Stadt Elbing gewissenhaft verzeichnet. Die Spielpläne und Spielzeiten werden ausführlich behandelt, desgleichen die Spielstätten, deren eingehende Schilderung von großem orts- und kulturgeschichtlichem Reiz ist. Den Personalien der Prinzipale und Direktoren, der Schauspieler und Sänger wird sorgsamst nachgegangen. Aber auch die Gegenseite, das Publikum, erfährt eine gleich liebevolle Behandlung. Seine Zusammenkunft in den verschiedenen Zeiträumen wird geschildert, sein Verhalten gegenüber Darbietung und Künstlern, die von ihm unmittelbar ausgeübt und die literarische Kritik. Die besonderen Förderer des Theaterwesens werden hervorgehoben. Auch hier weiß Verf. das Bild durch umfangreiche Personaldata zu vertiefen. So wird die Theatergeschichte Elbings ein umfassender Ausschnitt aus der Geschichte der geistigen Kultur der alten deutschen Stadt, der an Eigenart seinesgleichen sucht, und gleichzeitig eine Fundgrube für Personen- und Familiengeschichte. Da das Theater in Elbing im Gegensatz zu Königsberg und Danzig bis zum Schluß des dargestellten Zeitraumes immer ein Wandertheater geblieben ist und seine Spielpläne daher kaum örtlich beeinflusst waren, brachte es die Stadt in unmittelbarster Beziehung zum gemeindeutschen Geistesleben und seiner Theaterkultur.

Zum Schluß sei auf die würdige Ausstattung des Buches und besonders auf die zahlreichen Bildnisbeigaben, unter denen die Bleistiftzeichnungen von Eduard Gregorovius in Danzig hier zum erstenmal veröffentlicht werden, besonders hingewiesen.

Hoffentlich wird es möglich sein, den in Aussicht gestellten zweiten Band des Werkes in nicht allzulanger Zeit folgen zu lassen. R o l l m a n n.

Thorner Heimatbund. Jahrbuch 1937, hrsg. vom Thorer Heimatbund in Berlin, bearbeitet von Paul Rollmann.

Das Jahrbuch enthält außer einem geschichtlichen Aufsatz über das Thorer Wappen von P. Roggenhausen u. a. eine Folge von kurzen, meist selbst verfaßten Lebensläufen heimattrauer Thorer, die nicht nur durch Versailles, sondern auch, wie z. B. der vortreffliche Heimatsforscher Pfarrer Reinhold Heuer, noch kürzlich durch die Daisennot aus ihrem heimatlichen Wirkungsfelde vertrieben sind, ein Verzeichnis der Thorer Abiturienten von 1900 und eine lange, aber nicht vollständige Liste der fern von der Heimat verstorbenen Abwanderer. Sie alle vergaßen ihre alte Heimat nicht.

R o l l m a n n.

Dieserjenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für 1937 noch nicht bezahlt haben, werden gebeten, ihn auf das Postcheckkonto des Vereins — Königsberg 4194 — einzuzahlen, für persönliche Mitglieder 6,— RM., für Körperschaftliche 15,— RM.

Königsberg Pr.

Kommissionsverlag Gräfe und Unzer, Königsberg Pr.

Druck: Graphische Kunstanstalt G. m. b. H. Königsberg Pr., Tragheimer Pulverstraße 20, Fernruf 37061. ☉

1937